

- Zu berücksichtigende Faktoren bei der alternierenden Obhut (Erw. 2 b und c) und Grundsätze bei deren Unterhaltsberechnung (Erw. 13)

2. ...

a) ...

b) Haben die Ehegatten unmündige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Zu regeln ist namentlich die Obhut über das Kind, der persönliche Verkehr mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und die Beteiligung jedes Elternteils an der Betreuung. Hinsichtlich der Obhut sind die am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen, revidierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die elterliche Sorge zu beachten. Neu ist die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern der Regelfall (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Die alleinige elterliche Sorge bleibt zum Wohl des Kindes und ohne konkrete Gefährdung des Kindeswohls möglich. Sie soll aber die eng begrenzte Ausnahme sein. Von der elterlichen Sorge ist die Obhut zu unterscheiden. Unter der Herrschaft des alten Rechts war das "Obhutsrecht" Bestandteil des elterlichen Sorgerechts. "Obhut" im Rechtssinne bedeutete das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes und die Modalitäten seiner Betreuung zu bestimmen. Im neuen Recht (Art. 301a Abs. 1 ZGB) umfasst die elterliche Sorge auch das "Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen". Die Bedeutung der "Obhut" reduziert sich – losgelöst vom Sorgerecht – auf die "faktische Obhut", das heisst auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGE 142 III 612 E. 4.1 S. 614).

Mit der gemeinsamen elterlichen Sorge geht nicht notwendigerweise die Errichtung einer alternierenden Obhut einher. Vielmehr muss der mit dieser Frage befasste Richter gestützt auf Art. 298 Abs. 2ter ZGB prüfen, ob dieses Betreuungsmodell möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Das Kindeswohl gilt als oberste Maxime des Kindesrechts und ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses immer der entscheidende Faktor, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben. Ob die alternierende Obhut überhaupt in Frage kommt und ob sie sich mit dem Kindeswohl verträgt, hängt von den konkreten Umständen ab. Das bedeutet, dass der Richter gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine

sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen hat, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht (BGE 142 III 612 E. 4.2 S. 614 f.). Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Zu berücksichtigen ist ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Weitere Gesichtspunkte sind die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-)Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Auch dem Wunsch des Kindes ist Beachtung zu schenken, selbst wenn es bezüglich der Frage der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist (BGE 142 III 612 E. 4.3 S. 615 f.).

c) aa) Wie bereits die Vorinstanz ausführte, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der beiden Elternteile nicht erziehungsfähig wäre. Auch im Berufungsverfahren stellt keine der Parteien die Erziehungsfähigkeit der Gegenpartei in Abrede.

bb) Die Parteien waren vor ihrer Trennung alternierend für die Betreuung von I._____ zuständig, indem jener Elternteil die Tochter betreute, wenn der andere Elternteil auswärts arbeitete. Seit der Trennung war es weiterhin so, wobei der Berufungsführer grundsätzlich auch von Freitagabend bis Montagmorgen um die Betreuung von I._____ besorgt war. Allfällige kürzere Betreuungslücken überbrückten der ältere Bruder von I._____ oder die Partnerin des Berufungsführers. I._____ übernachtet jeweils bei ihrem Vater. Diese Betreuungsregelung funktionierte bis anhin ohne grössere Schwierigkeiten. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. § 45 Abs. 5 JG und angef. Verfügung, E. 2.2.1-2.2.3 S. 11). Zu ergänzen ist, dass aufgrund der konkreten Äusserungen von I._____ anlässlich ihrer Anhörung vom 31. Januar 2018 der Berufungsführer während der Woche vor allem für sie kocht, sie aber erst abends betreuen kann. Am Dienstagabend betreut er I._____ ab 19.45 Uhr oder 20.00 Uhr. Am Mittwochabend schaut, nachdem die Berufungsgegnerin um 19.00 Uhr geht, H._____ zu ihr, bis der Berufungsführer nach Hause kommt. Montags und freitags, wenn die Berufungsgegnerin arbeitet, schaut die Freundin des Berufungsführers zu I._____, wenn diese von der Schule nach Hause

kommt (Vi-act. 11, S. 2 Abs. 2; vgl. auch Vi-act. 7, S. 9 Fragen 35 f. und S. 25 Frage 138). Ab Februar 2018 soll der Berufungsführer wegen der Reduktion seines Arbeitspensums (vgl. Vi-act. 29, S. 4 f. Frage 24) am Dienstag gegen 19.00 Uhr und am Mittwoch gegen 19.30 Uhr nach Hause kommen (vgl. E. 3a hinten). Es erscheint somit glaubhaft, dass beide Elternteile einen Beitrag an die Betreuung von I._____ leisten, der jene während gerichtsblicher Besuchswochenenden in zeitlichem Umfang signifikant übersteigt. Diese Regelung entspricht somit per se einer alternierenden Obhut (vgl. CAN 2018, S. 195 ff.), wobei die Betreuung durch die Berufungsgegnerin in der Regel ebenfalls im ehelichen Einfamilienhaus erfolgte. Seit dem Erlass der angefochtenen Verfügung hält sich I._____ während der Woche aber während insgesamt mindestens ca. neun Stunden bei der Berufungsgegnerin auf (KG-act. 22).

cc) Weil beide Elternteile nur etwa 300 m voneinander entfernt (vgl. www.map.search.ch) in J._____ wohnen, spricht die geographische Situation ebenfalls für eine alternierende Obhut.

dd) Zutreffend ist, dass gestützt auf die vorinstanzlich angeordnete Regelung der alternierenden Betreuung I._____ neu dreimal pro Woche bei der Mutter übernachten würde. Im Wesentlichen damit begründet der Berufungsführer die fehlende Stabilität, die Missachtung des Wunsches von I._____ und die fehlende praktische Umsetzbarkeit.

I._____ führte bei ihrer Anhörung vom 31. Januar 2018 aus, sie möchte lieber bei Papi übernachten, weil sie es so gewohnt sei. Sie möchte bei Papi im Haus bleiben können, wo sie ein eigenes Zimmer habe. In der Wohnung von Mami gefalle es ihr nicht so gut, sie gehe nicht so gerne dorthin. Sie habe dort kein eigenes Zimmer; aber eigentlich sei es ihr egal, ob sie dort ein eigenes Zimmer habe oder nicht. Sie komme mit Papi und Mami gut klar. Mit beiden würde sie spielen und zeichnen. Mit Mami spiele sie auch noch Tennis. Es sei lustig mit ihr. Es gebe weder etwas Besonderes, was ihr bei Papi nicht gefalle, noch etwas, was ihr an Mami nicht so passe (Vi-act. 11, S. 1 f.). Aus diesen Äusserungen von I._____ ist zu schliessen, dass der Wunsch bei ihrem Vater zu übernachten mit der Wohnsituation bzw. mit der gewohnten Umgebung zusammenhängt. Der Berufungsführer bestreitet die Angaben der Berufungsgegnerin denn auch nicht, wonach er in einem freistehenden Einfamilienhaus mit acht Zimmern, grossem Garten und vier Sitzplätzen wohne, wogegen die Berufungsgegnerin in einer Altbauwohnung mit drei Zimmern und 50 m² Wohnfläche lebe, die über einen Balkon von nur 5m² verfüge (KG-act. 6, S. 9 N 4 und S. 12 N 7; KG-act. 12, S. 3 N 4 und 7). Andere Gründe dafür, dass I._____ nicht bei ihrer Mutter übernachten möchte, sind nicht ersichtlich.

Es geht nicht an, der Berufungsgegnerin bis auf Weiteres nur deshalb die Berechtigung zu versagen, eine Obhut auszuüben, bei der die Möglichkeit der Übernachtung von I._____ besteht, weil die Wohnverhältnisse bei ihr erheblich schlechter sind als beim Berufungsführer. Dies gilt umso mehr, als auch die Vorinstanz die aktuelle Wohnung der Berufungsgegnerin lediglich als Übergangslösung betrachtete und nur bis zum Ende der alleinigen Obhut von Wohnkosten von monatlich Fr. 1'240.00 (inkl. Nebenkosten von Fr. 140.00 und Parkplatz von Fr. 40.00; vgl. Vi-BB 4), danach aber von solchen von Fr. 1'500.00 pro Monat ausging (vgl. angef. Verfügung, E. 4.5.2 S. 23 f.). Aus diesen Gründen trifft die Folgerung der Vorinstanz zu, dass sich I._____ schnell wieder daran gewöhnen würde, teilweise bei der Mutter zu übernachten, sobald sie sich dort (in einer neuen Wohnung) auch eingerichtet habe.

ee) Gestützt auf diese Feststellungen gelangt das Kantonsgericht zum Schluss, dass eine alternierende Obhut aller Voraussicht nach dem Wohl von I._____ am besten entspricht.

.....

13. Für die Zeit ab Beginn der alternierenden Obhut ist zunächst der Bedarf aller Beteiligten zu decken, also der Unterhalt von I._____, jener der/des Unterhaltsverpflichteten sowie der Betreuungsunterhalt. Letzterer ergibt sich aus der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten und dem eigenen Einkommen des betreuenden Elternteils (vgl. Frei/Kessler/Wyss/Imhof, Irrgarten Unterhaltsrecht, Anwaltsrevue 2018, S. 151 ff., S. 152 mit zahlreichen Hinweisen auf die Literatur). Die Bemessung des Betreuungsunterhalts nach dem Lebenshaltungskostenansatz ist die adäquateste und vom Kantonsgericht gewählte Lösung (vgl. Beschluss ZK2 2017 84 der 2. Zivilkammer des Kantonsgerichts Schwyz vom 9. Juli 2018 E. 5b S. 27-29 mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Erst dann werden der Ehegattenunterhalt bzw. die Überschussanteile aller Beteiligten berechnet.

Es besteht noch keine gefestigte Praxis, wie die Unterhaltsbeiträge bei alternierender Obhut konkret zu berechnen sind. In Anbetracht der bereits vorliegenden Literatur und kantonalen Rechtsprechung (vgl. Schweighauser, in Schwenger/Fankhauser, Scheidung, Band I: ZGB, 3. A., 2017, N 47, 49, 92 und 102; Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., 2018, N 24 zu Art. 285 ZGB; Entscheid ZB.2014.44 des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 13. April 2017 E. 5.9.3) sind folgende Grundsätze zu beachten: Das Existenzminimum des Kindes wird für

jeden Elternteil separat berechnet. Es werden bei jedem Elternteil jene Existenzminimumpositionen des Kindes eingesetzt, welche bei diesem Elternteil tatsächlich anfallen, wie Anteil Wohnkosten, Krankenkassenprämien etc. Ebenso werden vom Existenzminimum des Kindes bei jedem Elternteil die Einkünfte, insbesondere die Kinderzulagen, in Abzug gebracht, bei dem sie tatsächlich anfallen. Der Wohnkostenanteil des Kindes wird bei beiden Elternteilen nach grossen und kleinen Köpfen und Anzahl Tagen pro Woche beim betreffenden Elternteil berechnet. Jeder Elternteil trägt die Kosten des Unterhalts des Kindes im Verhältnis ihrer Überschüsse über das Existenzminimum. Jeder Elternteil hat somit im Verhältnis seines Überschussanteils an die beim anderen Elternteil anfallenden Kinderkosten beizutragen. Jeder Elternteil trägt zudem die bei ihm nach Abzug des Geldbeitrages des anderen Elternteils anfallenden Kinderkosten. Auch das Kind hat einen Anspruch auf einen Überschussanteil, wobei der Gesamtüberschuss nach grossen (erwachsene Person) und kleinen (Kind) Köpfen aufzuteilen ist. Der Ehegattenunterhalt ist nach der Bezahlung eines allfälligen Betreuungsunterhalts so zu bemessen, dass beide Elternteile den gleichen Anteil am Gewinn haben, falls durchschnittliche Verhältnisse ohne Sparquote vorliegen.

a) Bei Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf (inklusive Steuern von je Fr. 300.00) ergibt sich für den Zeitraum ab Beginn der alternierenden Obhut, also ab 1. Juli 2018, weil der Berufung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (vgl. auch E. 15 hinten), bis 31. August 2019 (Beginn des hypothetischen Arbeitspensums der Berufungsgegnerin von 80 % am 1. September 2019) folgendes Bild (bzgl. I. _____ vgl. auch E. 8, 9d, 10b/bb und 11b vorne; bzgl. der Ehefrau vgl. insbesondere E. 7a und c sowie 10b/bb vorne; bzgl. des Ehemannes vgl. insbesondere E. 6e, 9d und 12c/bb [Steuern] vorne):

	Ehefrau	Ehemann	I. _____ Anteil Vater	I. _____ Anteil Mutter
Einkommen	Fr. 2'889.00	Fr. 5'130.85	Fr. 347.50	Fr. 90.00
./ (Bar-)Bedarf	<u>Fr. 3'645.90</u>	<u>Fr. 3'593.30</u>	<u>Fr. 601.20</u>	<u>Fr. 600.00</u>
Total	-Fr. 756.90	Fr. 1'537.55	-Fr. 253.70	-Fr. 510.00

Vom monatlichen Überschuss des Berufungsführers von Fr. 1'537.55 ist zunächst der Barbedarf von I. _____ von Fr. 763.70 (Fr. 253.70 + Fr. 510.00) und das Manko der Berufungsgegnerin von Fr. 756.90 zu decken, weil die Berufungsgegnerin mit ihrem Einkommen nicht einmal für ihren eigenen Bedarf aufzukommen vermag. Daraus resultiert ein familiärer Überschuss von Fr. 16.95, wovon je 2/5 bzw. Fr. 6.78 auf die Parteien und 1/5 bzw. Fr. 3.39 auf I. _____ aufzuteilen sind.

Hat der Berufungsführer den gesamten Bedarf von I. _____ von Fr. 763.70 zu decken, davon also auch den Anteil der Berufungsgegnerin von Fr. 510.00, und ist wegen der hälftigen Betreuung von I. _____ durch die Berufungsgegnerin die Hälfte des Überschusses von I. _____, also Fr. 1.695 ($1/2 \times \text{Fr. } 3.39$), im an die Berufungsgegnerin zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeitrag einzubeziehen, ist der Berufungsführer zu verpflichten, der Berufungsgegnerin an den Unterhalt von I. _____ ab 1. Juli 2018 bis 31. August 2019 (Beginn des hypothetischen Arbeitspensums der Berufungsgegnerin von 80 % am 1. September 2019) einen Barunterhalt von monatlich Fr. 511.695, abgerundet Fr. 510.00, zu bezahlen. Im Weiteren hat der Berufungsführer das Manko der Berufungsgegnerin von monatlich Fr. 756.90 bzw. abgerundet Fr. 755.00 zu decken, das rechtlich als Kinderunterhalt zu qualifizieren ist und als Betreuungsunterhalt bezeichnet wird (Allemann, Betreuungsunterhalt – Grundlagen und Bemessung, in: Jusletter 11. Juli 2016, S. 11). Der vom Berufungsführer zu leistende Unterhalt an I. _____ beträgt somit insgesamt Fr. 1'265.00 pro Monat, bestehend aus Barunterhalt von Fr. 510.00 und dem Betreuungsunterhalt von Fr. 755.00. Zwar übersteigt dieser Betrag den vorinstanzlich ab 1. Juli 2018 gesprochenen Betrag von monatlich Fr. 690.00 und erhob die Berufungsgegnerin gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 7. Juni 2018 keine Berufung. Indessen gilt bei der Festlegung der Kinderunterhaltsbeiträge die Oficialmaxime bzw. das Verbot der reformatio in peius ist nicht einzuhalten, d.h. die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid zu Ungunsten der rechtsmittelführenden Partei abändern (BGer, Urteil 5A_165/2018 vom 25. September 2018 E. 3.4). Deshalb darf I. _____ der höhere Unterhaltsbeitrag von total Fr. 1'265.00 zugesprochen werden. Im Weiteren hat der Berufungsführer der Berufungsgegnerin noch deren Überschussanteil von Fr. 6.78 bzw. aufgerundet Fr. 10.00 pro Monat zu bezahlen. Dieser Betrag stellt den Beitrag an den persönlichen Unterhalt der Berufungsgegnerin dar, ist also Ehegattenunterhalt.

b) Ab 1. September 2019 (Beginn des hypothetischen Arbeitspensums der Berufungsgegnerin von 80 %) sind den Parteien höhere Steuern anzurechnen, weil sie wegen des höheren Einkommens der Berufungsgegnerin über mehr Einkommen verfügen werden. Die Steuern sind ermessensweise auf Fr. 500.00 festzusetzen. Bei Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf (inkl. Steuern von je Fr. 500.00) ergibt sich ab 1. September 2019 (Beginn des hypothetischen Arbeitspensums der Berufungsgegnerin von 80 %) folgendes Bild (vgl. E. 13a vorne; bzgl. des Einkommens der Ehefrau vgl. E. 7c vorne):

	Ehefrau	Ehemann	I. _____ Anteil Vater	I. _____ Anteil Mutter
Einkommen	Fr. 4'495.00	Fr. 5'130.85	Fr. 347.50	Fr. 90.00
./. Bedarf	<u>Fr. 3'845.90</u>	<u>Fr. 3'793.30</u>	<u>Fr. 601.20</u>	<u>Fr. 600.00</u>
Total	Fr. 649.10	Fr. 1'337.55	-Fr. 253.70	-Fr. 510.00

Der Gesamtüberschuss der Parteien beläuft sich auf Fr. 1'986.65 (Fr. 649.10 + Fr. 1'337.55) pro Monat. Der Überschussanteil des Berufungsführers beträgt 67.327 % (100 : Fr. 1'986.65 x Fr. 1'337.55) und jener der Berufungsgegnerin 32.673 % (100 : Fr. 1'986.65 x Fr. 649.10). Die Parteien haben die Lebenskosten von I. _____ prozentual zu ihren Überschüssen zu decken. Der Berufungsführer hat demnach 67.33 % des Anteils der Berufungsgegnerin von Fr. 510.00 bzw. Fr. 343.40 zu zahlen und trägt den gleichen Prozentanteil der bei ihm anfallenden Kosten für I. _____. Daher hat die Berufungsgegnerin 32.67 % des Anteils des Berufungsführers bzw. Fr. 82.90 (32.67 % von Fr. 253.70) zu übernehmen und trägt den gleichen prozentualen Anteil der bei ihr anfallenden Kosten für I. _____. Bei Verrechnung dieser Beträge ergibt sich, dass der Berufungsführer der Berufungsgegnerin für I. _____ einen Betrag von Fr. 260.50 (Fr. 343.40 – Fr. 82.90) zu bezahlen hat. Zu berücksichtigen ist indessen auch noch der Überschussanteil von I. _____. Weil der familiäre Überschuss von Fr. 1'222.95 (Fr. 649.10 + Fr. 1'337.55 – Fr. 253.70 – Fr. 510.00) nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen ist (vgl. E. 13 Ingress vorne), hat I. _____ einen Anspruch von Fr. 244.60 (1/5 von Fr. 1'222.95). Wegen der hälftigen Obhut ist der Überschuss von I. _____ von Fr. 244.60 je zur Hälfte bzw. zu je Fr. 122.30 auf die Parteien aufzuteilen. Der Berufungsführer hat 67.33 % seines Anteils am Überschuss von I. _____ bzw. Fr. 82.35 (Fr. 122.30 : 100 x 67.33) der Berufungsgegnerin und letztere hat 32.67 % ihres Anteils am Überschuss von I. _____ bzw. Fr. 39.95 (Fr. 122.30 : 100 x 32.67) dem Berufungsführer zu bezahlen. Demzufolge hat der Berufungsführer wegen des Überschussanteils für I. _____ der Berufungsgegnerin verrechnungsweise einen Betrag von Fr. 42.40 zu bezahlen. Aus diesen Gründen hat der Berufungsführer der Berufungsgegnerin für I. _____ einen Unterhalt (Barunterhalt) von total Fr. 302.90 (Fr. 260.50 + Fr. 42.40) bzw. gerundet Fr. 300.00 pro Monat zu leisten, und zwar ab 1. September 2019 (Beginn des hypothetischen Arbeitspensums der Berufungsgegnerin von 80 %).

Die Berufungsgegnerin muss mit ihrem Überschuss von Fr. 649.10 ihre Anteile an den Kosten von I. _____ in der Höhe von 32.67 % von Fr. 763.70 (Fr. 253.70 und Fr. 510.00) bzw. Fr. 249.50 decken sowie den Gewinnanteil von I. _____ in der Höhe von Fr. 79.90 tragen, weshalb ihr noch ein Betrag von Fr. 319.70 (Fr. 649.10 – Fr. 249.50 – Fr. 79.90) verbleibt. Weil aber der Gewinnanteil der Berufungsgegnerin

Fr. 489.20 beträgt (2/5 von Fr. 1'222.95), ist der Berufungsführer zu verpflichten, der Berufungsgegnerin an deren persönlichen Unterhalt monatlich Fr. 169.50 (Fr. 489.20 – Fr. 319.70), gerundet Fr. 170.00 pro Monat zu bezahlen. Demgegenüber hat der Berufungsführer mit seinem Überschuss von Fr. 1'337.55 seine Anteile an den Kosten von I._____ in der Höhe von 67.33 % von Fr. 763.70 (Fr. 253.70 und Fr. 510.00) bzw. Fr. 514.20 zu decken sowie den Gewinnanteil von I._____ in der Höhe von Fr. 164.70 zu tragen, weshalb ihm noch ein Betrag von Fr. 658.65 (Fr. 1'337.55 – Fr. 514.20 – Fr. 164.70) verbleibt. Weil aber sein Gewinnanteil ebenso Fr. 489.20 beträgt (2/5 von Fr. 1'222.95), hat er der Berufungsgegnerin an deren persönlichen Unterhalt Fr. 169.45 (Fr. 658.65 – Fr. 489.20), gerundet Fr. 170.00 pro Monat zu bezahlen.

(Beschluss vom 4. März 2019, ZK2 2018 49).